

Unterstützung im Bundestagswahlkampf 2009

Mitmachen als Wahlhelfer oder durch Spenden

Am 27. September kandidiere ich erneut im Wahlkreis 94 Köln I (Porz, Kalk, nördliche Innenstadt) für den Deutschen Bundestag. Über Ihre bzw. Eure Unterstützung würde ich mich sehr freuen.

Unsere Demokratie lebt von denjenigen, die sich politisch engagieren. Wer als **SPD-Wahlhelfer/in** im Bundestagswahlkampf mitmachen will, kann sich an eines meiner Büros wenden, insbesondere an das:

Bürgerbüro Porz (Wahlkreisbüro)

Hauptstraße 327

51143 Köln (Porz)

Telefon: 02203 / 52144


Fax: 02203 / 51044

eMail: martin.doermann@wk.bundestag.de

Mitarbeiterteam: Elke Heldt (Büroleiterin), Tim Cremer

Wer wenig Zeit hat und trotzdem die politischen Ziele der SPD oder mich ganz persönlich als Bundestagskandidaten unterstützen will, kann auch **spenden** (siehe unten).

Herzlichst



Martin Dörmann, MdB

Spendenkonto für den Bundestagswahlkampf im Wahlkreis

Für diejenigen, die für den SPD-Bundestagswahlkampf im Wahlkreis spenden möchten, hier die Kontoverbindung:

SPD Köln (Begünstigter), Konto-Nr.: 42 42 053

Sparkasse Köln-Bonn, BLZ: 370 501 98

Bitte als Zweck eintragen: **Spende Bundestagswahlkampf WK 94 Dörmann**

(Für die Spendenquittung sicherheitshalber die Adresse mit angeben.)

50 Prozent vom Staat zurück - Hinweise zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden

Steuerlich absetzbar sind Spenden, Sonderbeiträge und Mitgliedsbeiträge für Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von **3.300 €**, bei steuerlicher Zusammenveranlagung bei Eheleuten bis insgesamt **6.600 €** jährlich. Zusätzliche Spenden, wie z. B. an Vereine oder für andere gemeinnützige Zwecke bleiben davon unberührt. Spenden von juristischen Personen können hingegen steuerlich nicht abgesetzt werden.

Es gilt folgende Staffelung: Für die ersten 1.650 € (3.300 € bei gemeinsamer Veranlagung) werden nach § 34g Satz 2 EStG 50% der gespendeten Summe von der Steuerschuld abgezogen. Darüber hinaus gehende Beiträge können bis zur Höhe von 1.650 € (3.300 € bei gemeinsamer Veranlagung) nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgabe beim Finanzamt in Höhe des individuellen Steuersatzes geltend gemacht werden.

Für Zuwendungen eines Spenders oder auch eines Unternehmens, die im Jahr 10.000 Euro übersteigen, gilt zur Wahrung der Transparenz, dass diese mit Namen und Adresse des Spenders im Rechenschaftsbericht der begünstigten Partei veröffentlicht werden müssen.

Jeder an eine zur Bundestagswahl zugelassenen Partei von einer Privatperson gespendete Euro wird vom Staat mit 38 Cent bezuschusst und bedeutet eine Spende von 1,38 €. Das gleiche gilt im Übrigen auch für Spenden außerhalb des Bundestagswahlkampfes.